

Brandschutzordnung

Diese Brandschutzordnung wurde in Anlehnung nach DIN 14096 erstellt.

I. Allgemeines

- a. Die Brandschutzordnung gibt Verhaltensregeln für den vorbeugenden Brandschutz und den Brandfall. Alle Mieter, Bedienstete und Personen, die sich nur vorübergehend im Wohnheim aufhalten, sind verpflichtet, die Brandschutzordnung zur Kenntnis zu nehmen und sie zu befolgen.
- b. Alle Mieter und sich nur vorübergehend im Wohnheim aufhaltende Personen sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass das Entstehen von Bränden und anderen Notlagen verhindert wird bzw. nach Ausbruch eines Brandes oder andere Notfälle eine schnelle und wirksame Rettung und Schadensbegrenzung gewährleistet ist.
- c. Der Mieter verpflichtet sich, seine Gäste und Besucher über die in der Wohnanlage geltende und im Aushang befindliche Brandschutzordnung zu informieren.
- d. Manipulationen an der Brandmeldeanlage (dazu gehört auch das Entfernen der Rauchmelder im Zimmer) sind untersagt.
- e. Die Rauchwarnmelder in den Fluren sind Bestandteil der Brandmeldeanlage und lösen bei Alarm direkt einen Feuerwehreinsatz aus. Die Rauchwarnmelder in den Zimmern können bei Alarm größtenteils von Ihnen selbst abgeschaltet werden, indem Sie von unten gegen die Abdeckung des Gerätes drücken (Prüf-/Stopp-Taste). Um Fehlalarme zu vermeiden, bitten wir darum während dem Kochen nicht zum Flur hin zu lüften.

II. Vorbeugende Feuerschutzmaßnahmen

- a. Die Feuerverhütung ist die wichtigste Aufgabe des Feuerschutzes. Zur Vermeidung von Bränden ist jeder verpflichtet, mit Feuer und offenem Licht, insbesondere Kerzen, sowie mit elektrischen Einrichtungen, Gas und sonstigen Anlagen für Licht, Kraft und Wärme mit der erforderlichen Sorgfalt umzugehen, da schon durch eine geringe Nachlässigkeit Schadenfeuer und Unglücksfälle entstehen können. Brandgefährliche Handlungen anderer sind zu verhindern, sofern dazu die Möglichkeit besteht.
- b. Keine Zigarren- oder Zigarettenreste oder Asche in Papierkörbe werfen; sie sind erfahrungsgemäß Ausgang solcher Schadenfeuer. Unter keinen Umständen im Bett rauchen!
- c. Alle Zufahrtsstraßen und Wege für die Feuerwehr sowie Türen, Flure und Notausgänge müssen ständig freigehalten werden.
- d. Alle Mieter und sich nur vorübergehend im Wohnheim aufhaltende Personen müssen sich über die vorhandenen Rettungswege und die Standorte der Feuermelder, Hausalarmmelder und Handfeuerlöcher, sowie deren Handhabung informieren.
- e. Der Zugang zu allen Notfalleinrichtungen wie Feuerlöcher, Wandhydranten, Hausalarmanlagen und Brandmelder sind ständig frei - und sichtbar zu halten.
- f. Die Benutzung eines Feuerlöschers ist dem Vermieter nach Ingebrauchnahme unverzüglich anzuzeigen.
- g. Rettungswege wie Flure, Treppen, Notausgänge und Rettungsbalkone dürfen nicht durch abgestellte Gegenstände blockiert oder eingeengt werden und müssen in ihrer vollen Breite freigehalten werden. Gekennzeichnete Rettungswege führen entweder ins Freie oder in einen gesicherten Bereich, das heißt in den nächsten Brandabschnitt des Gebäudes. Diese Rettungswege dienen auch als Löschangriffswege der Feuerwehr. In diesen Bereichen dürfen keinerlei Stoffe und Gegenstände gelagert werden, von denen eine besondere Gefahr oder allgemeine Brandlast ausgehen kann. Das sind insbesondere elektrische Geräte, brennbare Wohnungseinrichtungsgegenstände und sonstige hauswirtschaftliche Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände.
- h. Feuerwehrzufahrt und Aufstellflächen dürfen nicht durch parkende Fahrzeuge blockiert werden. Widerrechtlich auf diesen Wegen und Plätzen abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig entfernt.
- i. Das Offenhalten von Brand- und Rauchschutztüren (das sind insbesondere die Flurtüren) durch Keile oder sonstige Gegenstände ist verboten. Diese Türen vermeiden im Brandfall die Ausbreitung des schnell tödlich wirkenden Brandrauches über den abgeschlossenen Brandschutzabschnitt hinaus und können nur bei einer Steuerung über eine automatische Brandmeldeanlage offengehalten werden.

- j. Alle Mieter und sich nur vorübergehend im Wohnheim aufhaltenden Personen haben blockierte Rettungswege, beschädigte oder entwendete Brandschutz- oder Notfalleinrichtungen sowie funktionslose Brand- und Rauchschutztüren nach Erkennen unverzüglich gegenüber dem Vermieter bzw. dem örtlich zuständigen Hausmeister zur Anzeige zu bringen.

II. Verhalten bei Ausbruch eines Brandes



- a. Es gilt der Grundsatz, dass Menschen stets vor Sachgütern zu retten sind.
- b. Feueralarm und Hausalarm auslösen.

Es sind sofort zu verständigen:

- | | |
|--|---------------------------|
| 1) Feuerwehr | Tel. 112 |
| 2) der zuständige Hausmeister: | |
| ■ SWH Martinskloster, Martinsufer 1 | |
| SWH Haus am Baum, Ausoniusstr. 10 | Tel. 0651/99876760 |
| ■ SWH Petrisberg, Behringstr. 6a-16 | Tel. 0651/1456876 |
| ■ SWH Tarforst inkl. Enercase, | |
| Universitätsring 8 – 8h | Tel. 0651/2012076 |

An Wochenenden ist der diensthabende Hausmeister über die Notrufzentrale des Studierendenwerks erreichbar:

Tel. 0160 99027717

- c. Personen in der näheren Umgebung der Brandstelle warnen oder aus dem Gefährdungsbereich bringen. Ruhe bewahren und besonnen handeln.
- d. Den Entstehungsbrand, sofern ohne eigene Gefährdung möglich, mit Handfeuerlöschern bekämpfen.

Handfeuerlöscher: in Fluren, in den Treppenträumen und in den Technikräumen

FEUERLÖSCHERSYMBOL:



Die Standorte der Feuerlöscher sind auf den Rettungswegplänen eingezeichnet. Eigenmächtige Veränderungen der Standorte der Feuerlöscher oder der Sicherheits-kennzeichnung für die Feuerlöscher sind unzulässig.

- e. Türen, insbesondere Brand- und Rauchschutztüren nach Verlassen des Gebäudes schließen.
- f. Aufzüge dürfen im Brandfall nicht benutzt werden.
- g. Rettungswegen folgen.
- h. Bei verrauchten Rettungswegen am geöffneten Fenster bemerkbar machen.
- i. Feuerwehr und sonstiges Rettungspersonal einweisen und ggf. auf besondere Gefahren aufmerksam machen.
- j. Den für das Wohnheim vorgesehenen Sammelplatz aufsuchen.

SAMMELPLATZSYMBOL:



- k. Den Anweisungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten.